

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – der Gemeinde Oberding

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Oberding folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung – Kindergarten Notzing – Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Buchungszeiten

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit). Für die Kindertageseinrichtung sieht der Träger eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich vor.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Ab Juni des Betreuungsjahres ist eine Änderung der Buchungszeiten nur in besonderen Fällen möglich. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für die **Kindergartenkinder** folgende Gebühren erhoben:

	monatlicher Elternbeitrag von	Beitrag mit Geschwisterermäßigung
bis 5 Stunden	65,00 €	32,50 €
bis 6 Stunden	75,00 €	37,50 €
bis 7 Stunden	85,00 €	42,50 €
bis 8 Stunden	95,00 €	47,50 €
bis 9 Stunden	105,00 €	52,50 €
Spielgeld	5,00 €	5,00 €

(2) Die Gebühr ist für 12 Monate, d. h. sie ist auch für den Monat August zu bezahlen. Tritt ein Kind nach Beginn des Betreuungsjahres ein oder wird es vorzeitig unter Einhaltung der gesetzten Frist nach § 15 Abs. 2 der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberding „Kindergarten Notzing“ abgemeldet, wird die Gebühr anteilig berechnet.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essens- bzw. Getränkegeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

- 2 × pro Woche 23,50 €
- 3 × pro Woche 35,50 €
- 4 × pro Woche 47,00 €
- 5 × pro Woche 59,00 €

(3) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt 5,00 €.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können jeweils zum 15. des Monats für den folgenden Monat beantragt werden. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8

Gebührentlastung, -ermäßigung und -befreiung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Das Ergebnis wird zusätzlich um den Betrag für das Getränkegeld gemäß § 7 Abs. 3 reduziert, wenn der Betrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG nicht voll ausgeschöpft wurde. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(2) Geschwisterermäßigung: Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Pflegekinder) die Kindertageseinrichtung wird die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 für das zweite Kind halbiert. Die Gebühr für die dritten oder weiteren Kinder, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, entfällt. Das Spielgeld bleibt in voller Höhe bestehen.

(3) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und dgl.) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit einen vollen Monat nicht besuchen kann.

(4) Der Gemeinderat Oberding behält sich vor, in besonderen Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO).

(5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf die Möglichkeit gemäß Abs. 6 aufmerksam zu machen.

(7) Bis zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 6 ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Entlastungen, Ermäßigungen und/oder Befreiungen gemäß § 8 beansprucht wurden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Oberding, 27.09.2023

Gemeinde Oberding

Mücke
Erster Bürgermeister